

# Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

- Untere Naturschutzbehörde -



Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe  
Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin am Schaalsee

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4

**53113 Bonn**

bearbeitet von: Dirk Steyer

Tel.: 0385 588 631-65

Fax: 0385 588 631-20

E-Mail: [d.steyer@bra-schelb.mvnet.de](mailto:d.steyer@bra-schelb.mvnet.de)

Az.: BRA SCH-ELB-21-5328.113-E-2023-05  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

24.04.2023

per Mail an: [konsultation@netzentwicklungsplan.de](mailto:konsultation@netzentwicklungsplan.de)

## Netzentwicklungsplan Strom 2037 - 2045

Bezug: Entwurf Netzentwicklungsplan 2037-2045

hier: Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe ist gemäß § 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup> die zuständige untere Naturschutzbehörde zur Beurteilung der vorgelegten Planungen im Bereich der UNESCO-Biosphärenreservate „Schaalsee“ und „Flusslandschaft Elbe M-V“. Betroffenheiten durch die geplanten Maßnahmen des Netzentwicklungsplans Strom 2037 - 2045 ergeben sich durch die folgenden Planungsbestandteile:

- DC20 HGÜ-Verbindung Klein Rogahn/ M-V nach Bayern (sog. SuedOstLink+)
- DC31/ DC 32 HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern (sog. NordOstLink).

Das Projekt P224 Netzverstärkung Büchen – Klein Rogahn – Güstrow verläuft in einer Mindestentfernung von etwa 750 m südlich der Grenze des Biosphärenreservates Schaalsee, direkte Betroffenheiten des Schutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

Nachfolgend nehme ich zu den genannten Planungsvorhaben, bezogen auf das jeweilige Schutzgebiet Stellung:

<sup>1</sup> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), in der aktuell gültigen Fassung



Hausanschrift:  
Biosphärenreservatsamt  
Schaalsee-Elbe  
Wittenburger Chaussee 13  
19246 Zarrentin am Schaalsee

Telefon: 0385 588631-00  
Fax: 0385 588631-20  
E-Mail: [poststelle@bra-schelb.mvnet.de](mailto:poststelle@bra-schelb.mvnet.de)  
Internet: [www.schaalsee.de](http://www.schaalsee.de) | [www.elbetal-mv.de](http://www.elbetal-mv.de)

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.schaalsee.de/datenschutz](http://www.schaalsee.de/datenschutz) oder [www.elbetal-mv.de/datenschutz](http://www.elbetal-mv.de/datenschutz).

## **DC20 HGÜ Verbindung Klein Rogahn M-V nach Bayern (SuedOstLink+)**

Zielstellung des Vorhabenträgers 50Hertz ist die Herstellung einer Gleichstromverbindung zwischen den beiden Netzverknüpfungspunkten (NVP) Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsaw/ Holthusen/ Schossin südlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und Isar in Bayern. Durch das Gesamtvorhaben sollen zusätzliche Leitungskapazitäten zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern hergestellt werden, um den v.a. aus der Steigerung der Leistung von Windenergieanlagen und Solaranlagen überschüssigen Strom aus den nordostdeutschen Bundesländern zu den Lastschwerpunkten im Süden zu transportieren. Es soll dabei als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) in Erdkabelbauweise ausgeführt werden. Durch die Bundesnetzagentur als zuständige Genehmigungsbehörde wird aktuell eine Bundesfachplanung und ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe hat mit Schreiben vom 10.03.2023 eine Stellungnahme zum Antrag auf Bundesfachplanung abgegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu dem Vorhaben DC20 auf diese Stellungnahme verwiesen.

## **DC31/ DC32 HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern (NordOstLink)**

Die geplant parallel in Erdverkabelung verlaufenden HGÜ-Vorhaben DC31 und DC32 zwischen Schleswig-Holstein und Klein Rogahn (M-V) dienen dazu, um per Off- und Onshore-gewonnene Windenergie von der Nordsee bzw. der Westküste Schleswig-Holsteins in die Regelzone 50Hertz zu transportieren.

Die Leitungstrassen queren nach bisherigem Planungsstand das Biosphärenreservat Schaalsee in seinem nördlichen Bereich zwischen dem Goldensee und dem Röttgeliener See, somit ist der Geltungsbereich der Biosphärenreservatsverordnung (BRVO<sup>2</sup>) und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schaalsee-Landschaft“ (LSG-VO NWM<sup>3</sup>) direkt betroffen. Als vorhabensbedingt betroffene NATURA 2000-Gebiete sind das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Schaalsee-Landschaft“ (DE 2331-47) sowie die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie (GgB) „Braken bei Utecht“ (DE 2230-305), „Ostufer Großer Ratzeburger See (MV) und Mechower Grenzgraben“ (DE 2230-306), „Goldensee, Mechower, Lankower und Culpiner See (MV)“ (DE 2231-303) sowie „Wald- und Moorlandschaft um den Röttgeliener See“ (DE 2231-304) zu nennen. Darüber hinaus können Betroffenheiten der Naturschutzgebiete (NSG) „Kammerbruch“, „Campower Steilufer“, „Kiekbuschwiesen“, „Mechower See“, „Lankower See“, „Kuhlraeder Moor und Röttgeliener See“, „Der Ewige Teich“, „Goldensee“, „Niendorfer-Bernsdorfer Binnensee“ und die „Moorrinne von Klein Salitz bis zur Neuenkirchener Niederung“ nicht ausgeschlossen werden. Es können sowohl Pflegeals auch Kernzonen des Biosphärenreservates von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein.

Nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BRVO und 3 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO NWM ist es verboten, Bodenbestandteile abzubauen, Bohrungen, Grabungen oder sonstige Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern. Darüber hinaus

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee vom 12. September 1990 (Gl. der DDR, Sonderdruck Nr.1477), zuletzt geändert durch das Naturschutzausführungsgesetz vom 23.02.2010 in der aktuell gültigen Fassung

<sup>3</sup> Verordnung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg über das Landschaftsschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ vom 27. Mai 1999 (Nordwestblick, Ausgabe 6/99 vom 09.06.1999)

ist es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 der BRVO und 3 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO NWM verboten, bauliche Anlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zu errichten. Von den Verboten der BRVO und der LSG-VO NWM sowie auch der NSG-Verordnungen kann auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.

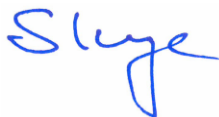
Im weiteren Verlauf steht mit dem zu querenden Ratzeburger See ein weiteres erhebliches Raumhindernis im Zuge der Leitungsverlegung dar. Der See weist Breiten auf, die die nach meinem Kenntnisstand technisch machbaren Standardlängen für ein Horizontalbohrverfahren zumeist deutlich überschreiten.

Die hohe Konzentration an nationalen und gemeinschaftlichen Schutzgebieten verdeutlicht die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Schaalseelandschaft sowie die hohen rechtlichen Hürden, die mit einer Trassenführung durch das Großschutzgebiet verbunden sind. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, innerhalb künftiger Planungs- und Genehmigungsschritte einen Leitungsverlauf außerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates „Schaalsee“ und entlang von bestehenden Vorbelastungen wie z.B. verbindenden Verkehrsinfrastrukturanlagen zu prüfen.

Für Rückfragen und Erörterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dirk Steyer